

Newsletter-12-2024

07.10.2024

1. Bezahlkarte

a) Update zu Schwabingen (nach meinem Kenntnisstand – gern Info, falls ich etwas übersehe)

Die Stadt Schwabingen macht weiter, wie bisher, obwohl ihr das SG Nürnberg bescheinigt hat, dass es rechtswidrig ist und sie selbst in einigen Gerichtsverfahren anerkannt hat, dass sie ihr rechtswidriges Tun einzustellen hat. Dieses Einstellen der Bezahlkarte passiert aber nur für Personen, die vor Gericht gehen – alle anderen müssen weiter mit der Bezahlkarte leben.

Die Stadt hat mittlerweile für die, die vor Gericht gegangen sind, Bescheide erlassen. Dagegen wurde jeweils Widerspruch erhoben. In den anhängig gemachten Gerichtsverfahren hat die Stadt die aufschiebende Wirkung dieser Widersprüche anerkannt und wieder Geldleistungen gewährt bzw. erstmal die Bargeldbeschränkung auf der Bezahlkarte aufgehoben.

Achtung: Das (mit der aufschiebenden Wirkung) funktioniert nur, wenn – wie in Schwabach – zuvor Dauerverwaltungsakte ergangen sind, die Geldleistungen gewährt haben. Die aufschiebende Wirkung führt dann dazu, dass diese Dauerverwaltungsakte solange weiterwirken, bis über den Widerspruch (und später die Klage) entschieden ist.

b) Es gibt Informationen/Gerüchte, dass die SocialCard (Anbieter: secupay) mit „[Zwangs-AGB](#)“ verbunden ist. Die jeweiligen Behörden zwingen die Betroffenen, diese AGB (inkl. Entgelte) anzuerkennen – wer nicht unterschreibt, bekommt keine Leistungen (genaue Praxis variiert bzw. ist unklar).

Für Hinweise, ob es diese Praxis oder Ähnliches wirklich so gibt, wäre ich dankbar. Falls es diese Praxis wirklich gibt, dürfte es sich bei den „AGB“ um öffentlich-rechtliche Verträge handeln, denn es geht um existenzsichernde Leistungen und die können nicht privatrechtlich eingeschränkt oder sonstwie „geregelt“ werden. Durch den Zwang und die fehlende Rechtsgrundlage für die Entgelte handelt es sich um nichtige öffentlich-rechtliche Verträge, die angegriffen werden sollten. Dann müssen natürlich die bisher eingezogenen Entgelte wieder erstattet werden ☺

c) Offenbar suchen Betroffene aktuell eher pragmatische Lösungen (bspw. Bargeld über Tauschbörsen). Es wäre wichtig, die Betroffenen aufzuklären, dass sie auch Rechtsschutz in Anspruch nehmen können. Und Tauschbörsen etc. müssen sehr gut dokumentiert werden, um den Bedarf darzustellen – die Behörden brüsten sich nämlich, dass es keine Beschwerden über die Bezahlkarte gibt, was aber zum Teil auch daran liegen dürfte, dass die Betroffenen die Tauschbörsen in Anspruch nehmen.

2. Frauenhaus und AsylbLG-Leistungen

Wenn eine Frau migrationsrechtlich einer bestimmten Kommune zugewiesen ist (Wohnsitzauflage), sich aber aus guten Gründen in ein Frauenhaus außerhalb dieses zugewiesenen Gebiets begibt, dann kommt es oft zu Problemen beim Leistungsbezug. Die Behörde am Zuweisungsort verweigert Leistungen, weil sich die Frau „außerhalb“ aufhält und die Behörde am Aufenthaltsort verweigert Leistungen, weil die Behörde am Zuweisungsort zuständig sei.

Im normalen Sozialrecht ein klassischer Fall für § 43 SGB I – streiten sich zwei Behörden um die Zuständigkeit, hat vorläufig die Behörde zu leisten, die zuerst angegangen wurde. So wird gesichert, dass das Existenzminimum jederzeit gesichert bleibt. § 43 SGB I gilt aber nicht für die Anwendung des AsylbLG. Daher braucht es eine andere Lösung.

Juristisch ist das ein sehr vielschichtiges Problem und es könnte ein ganzer Aufsatz dazu geschrieben werden – ganz überwiegend ist aber das die Lösung:

Die Zuständigkeit für Leistungen bei dringlichem Aufenthalt einer Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in einem Frauenhaus bestimmt sich bei Streit zwischen dem Leistungsträger des Ortes der Wohnsitzauflage und demjenigen des Ortes des Frauenhauses abweichend von § 10a Abs 2 S 1 und Abs 3 S 4 AsylbLG nach der Eilfallvorschrift des § 10a Abs 2 S 3 Alt 2 AsylbLG (LSG NRW, Beschluss vom 23.06.2016 – L 20 AY 38/16 B ER)

Das heißt im Klartext: Hier hat die Behörde am Ort des Frauenhauses vorläufig Leistungen zu erbringen, was in etwa der Lösung gleichkommt, die auch § 43 SGB I im Normalfall vorsieht.

3. Leistungen für Neugeborene

In letzter Zeit ist mir aufgefallen, dass wohl die Praxis besteht, Kindern erst dann Leistungen zu gewähren, wenn sie eine Geburtsurkunde und/oder ein Aufenthaltsdokument haben. Das ist rechtswidrig! Auch Kinder sind vollwertige Menschen und haben Bedarfe, die gedeckt werden müssen! § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG sagt sehr klar, dass minderjährige Kinder AsylbLG-Berechtigten Anspruch auf AsylbLG-Leistungen haben, ohne dass sie selbst die Voraussetzungen aus § 1 Abs. 1 Nr. 1-5 AsylbLG erfüllen. Wenn solche Praktiken bekannt sind, sollte dagegen massiv mit Eilanträgen vor den Sozialgerichten vorgegangen werden.

4. SG Berlin: weitere Entscheidung gegen das „Berliner System“

Wie schon oft berichtet, zockt Berlin Geflüchtete in Sammelunterkünften ohne Rechtsgrundlage ab, wenn diese eigenes Einkommen haben (Eigenanteile für Unterkunftskosten). Am 30.09.2024 erging abermals eine Entscheidung, dass diese Praxis rechtswidrig ist (SG Berlin, Urteil vom 30.09.2024 – S 145 AY 157/22 [schriftliches Urteil liegt noch nicht vor]). Und abermals wird der Berliner Senat für Soziales (aktuell SPD, davor Die Linke) auch diese Entscheidung ignorieren. #RechtsstaatAmLimit

5. Arbeiten für die Sozialleistungen...

Das [MigAZIN](#) berichtet über die Praxis von „Zwangsarbeit“ nach der Neuregelung des § 5 AsylbLG. Dabei wird auch Stollbergs Oberbürgermeister, Marcel Schmidt (Freie Wähler), zitiert: „Wer hierherkommt und Leistungen in Anspruch nimmt, für den ist es doch selbstverständlich, dass er dafür etwas tut“. Solche Sichtweisen können durchaus den Vorwurf der verfassungswidrigen Zwangsarbeit begründen (dazu: Gerloff, Asylmagazin 4-5/2024, 148 ff.).

Wenn solche Praktiken bekannt werden und Personen wegen ihrer Verweigerung sanktioniert werden, sollte dagegen unbedingt rechtlich vorgegangen werden!

Erfahrungsgemäß sind die die Behörden aber sehr bewusst, dass diese Praktiken einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten würden. Daher werden zwar Verpflichtungen zur zwangsweisen Arbeit ausgesprochen, aber Verweigerer haben keine Sanktionen zu fürchten... Falls aber eine Behörde doch mal sanktioniert: Anwältin/Anwalt des Vertrauens einschalten!

6. § 41a SGB XII europarechtswidrig?

„Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen.“

Dazu nun folgendes Beispiel: A ist Polin lebt in Frankfurt/Oder und sie bezieht wegen ihres Alters Leistungen nach SGB XII. Jedes Jahr hält sie sich ca. 2 Monate in Polen bei ihren Kindern auf. Nun streicht also das Sozialamt ab der fünften Woche alle Leistungen, inklusive der Kosten für Unterkunft und Heizung. Das erscheint problematisch, weil damit die Freizügigkeit einer EU-Bürgerin erschwert wird (Verstoß gegen Art. 20, 21 AEUV).

Generell: Wenn Gesetze die Freizügigkeit von EU-Bürger:innen erschweren, dann ist daran zu denken, dass diese Gesetze möglicherweise europarechtswidrig sein könnten.